

Deckblattverfahren 01, Planänderung 08: Querung L820

Gasversorgungsleitung Nr. 459 Etzel - Wardenburg

Antrag auf Planänderung vor Beschlusserlass
nach § 73 Abs. 8 VwVfG

Planfeststellungsverfahren beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Datum: 07.05.2024



Dokument-Informationen

Version	Bearbeiter	Art der Änderung	Status	Freigabe / Datum
00	Massoli	Erstellung		
01	Kerber	Ergänzung ökologischer Teil		
01	Schieber	QS/Freigabe		14.05.24
02	Massoli	Finalisierung		06.06.2024

1 Änderung Querung L820 (Plan G 073)

1.1 Beschreibung

Im Bereich der L820 „Warpeldorfer Straße“ hat sich eine Änderung in der Flächennutzung ergeben: Aufgrund einer zuvor vorhandenen Weihnachtsbaumkultur westlich der L820 war hier in der ursprünglichen Planung - abweichend von der üblichen offenen Bauweise - eine geschlossene Querung zur Schonung dieser Gehölze vorgesehen. Hierdurch sollte der erforderliche Holzeinschlag für die Anlage des Arbeitsstreifens und damit einen Eingriff in die gewerbliche Weihnachtsbaumkultur vermieden werden. Mit der inzwischen erfolgten Rodung der Weihnachtsbaumkultur ist diese Begründung und damit die Notwendigkeit für die technisch aufwändigere geschlossene Querung dieses Teilbereichs entfallen. Mit der Planänderung 08 ist nunmehr eine offene Querung der vormals bestockten Fläche vorgesehen. Die dort bisher mit einer Länge von ca. 75 m geplante geschlossene Querung konnte daher auf eine Länge von ca. 40 m (für die Querung der L820) reduziert werden. Durch den geringeren Flächenbedarf westlich der Wallhecke wird der dortige Arbeitsstreifen reduziert. Im Bereich der vormals bestockten Fläche ist nunmehr ein Arbeitsstreifen notwendig. Infolge dieser Verschiebung des Arbeitsstreifens vergrößert sich dieser insgesamt geringfügig um 1.860 m². Da die Querung der L820 bereits zur Antragstellung in geschlossener Bauweise geplant war, ergeben sich für die eingesetzten Maschinen, den Bauablauf sowie die Bauzeit keine nennenswerten Änderungen. Durch die deutlich kürzere geschlossene Querung der L820 kommt es vielmehr aufgrund des geringeren technischen Aufwandes zu einer voraussichtlichen, geringfügigen Verkürzung der Bauzeit und damit insgesamt zu einer Verringerung der Dauer der Flächeninanspruchnahme in diesem Bereich. Der Arbeitsstreifen im Bereich der Wallhecke wird auf 12 m begrenzt, um die anstehenden Bäume bei der Querung zu schonen. Dadurch kommt es auch durch die geänderte Bauweise zu keinem Holzeinschlag.

Antrag

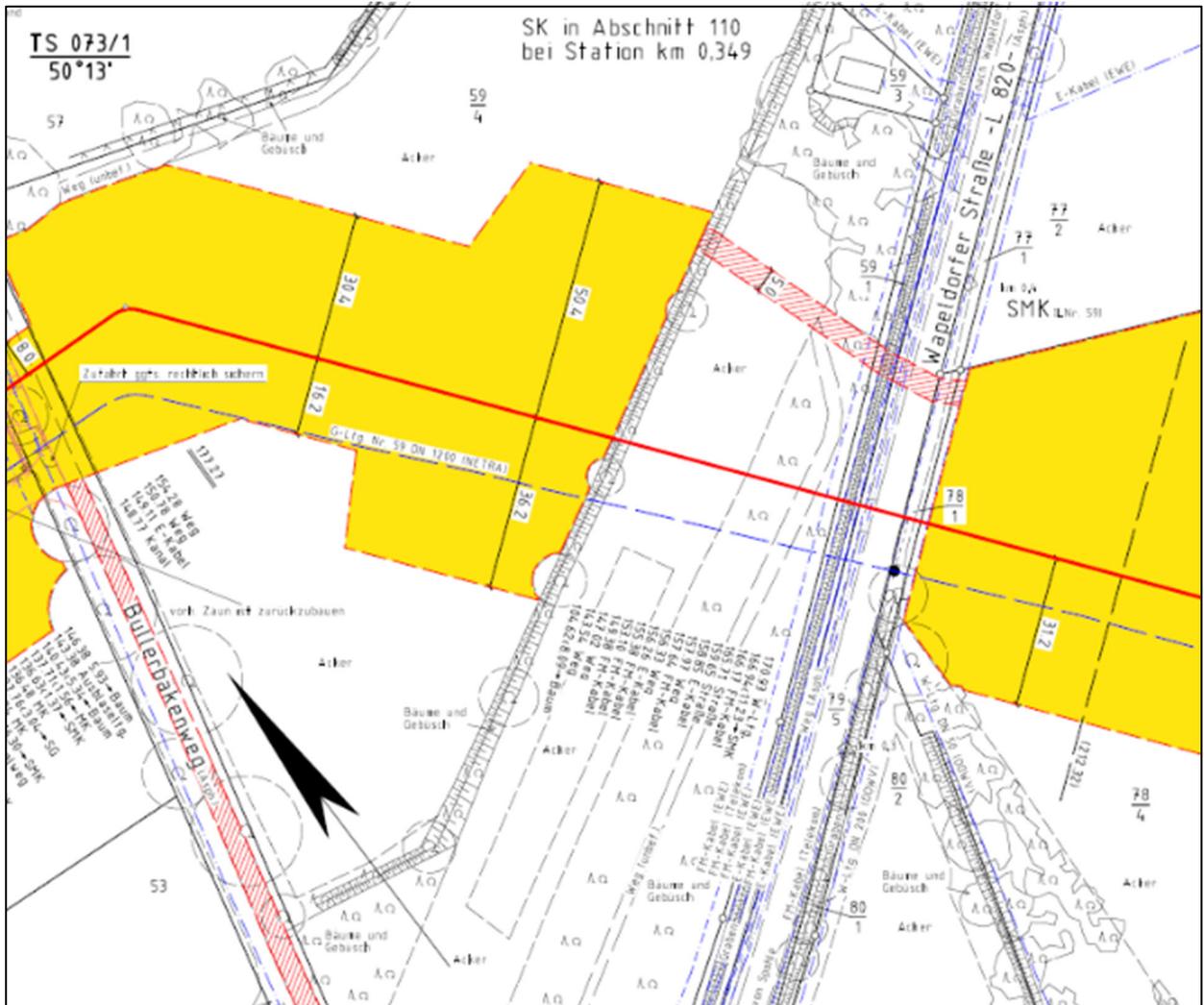


Tabelle 1: Aus Planänderung 01 resultierende Änderung der Vorhabenmerkmale und deren ökologischen Auswirkungen

Änderung der Vorhabenmerkmale	Potentielle Auswirkungen auf SG								
	Mensch	Pflanzen	Tiere	Fläche	Boden	Wasser	Landschaft	Klima/Luft	Kultur und Sachgüter
Veränderung und Vergrößerung der temporären Flächeninanspruchnahme von 1.368,7 m ² für den Arbeitsstreifen	x	x	x*	x	x	x	x	x	x

Erläuterung: *Bei den Tieren ist die Artengruppe Makrozoobenthos/Fische nicht betroffen

SG Mensch

Durch die Planänderung 08 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig größere Flächen temporär in Anspruch genommen, die Abstände zu Wohnbebauung, Erholungseinrichtungen etc. bleiben unverändert, auch in Hinblick auf die Bauzeiten ändert sich nichts.

SG Pflanzen

Durch die Planänderung 08 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig größere Flächen temporär in Anspruch genommen. Betroffen sind Flächen mit Sandacker (AS) und Weg (OVW). Durch die Planänderung werden insgesamt 0,3 m² Weg (OVW) geschont. Gleichzeitig vergrößert sich die Flächeninanspruchnahme im Bereich der ehemaligen Weihnachtsbaumplantage (EBW, jetzt Mais auf Sandacker (ASm)), sodass insgesamt 1.368,4 m² Sandacker (AS) zusätzlich beansprucht werden. Die Wallhecke innerhalb des Eingriffsbereichs wird zwischen den Bäumen gequert, sodass es zu keinem Holzeinschlag kommt.

SG Tiere

Durch die Planänderung 08 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig größere Flächen temporär in Anspruch genommen. In Bezug auf die quantitativ erfassten Brutvogelarten ergibt sich keine Änderung bezüglich der Inanspruchnahme von Brutrevieren.

In Bezug auf die qualitativ erfassten Brutvogelarten sowie alle anderen Tierartengruppen (Rastvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Insekten, weitere Tiere) liegen die neuen bzw. veränderten Flächen der Planänderung 08 innerhalb des jeweils gleichen Bewertungsgebietes, es ergeben sich keine qualitativen Veränderungen bezüglich dieser Artengruppen.

SG Fläche

Durch die Planänderung 08 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig größere Flächen temporär in Anspruch genommen. Es ergibt sich eine größere temporäre Flächeninanspruchnahme von

1.368,7 m² (\cong 0,047 % der 291,73 ha gesamter temporärer Flächeninanspruchnahme nach bisheriger Planung).

SG Boden

Durch die Planänderung 08 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig andere/größere Flächen temporär in Anspruch genommen. Dies betrifft den Bodentyp Mittlerer Podsol (P). Durch die Planänderung ist zudem in geringfügig höherem Umfang empfindlicher Boden (erosionsgefährdete Boden) betroffen (siehe Ziffer 1.2.5).

SG Wasser

Durch die Planänderung 08 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig größere Flächen temporär in Anspruch genommen. Oberflächengewässer sind von der Planänderung nicht betroffen. In Hinblick auf die Wasserhaltungsmaßnahmen ergeben sich keine Unterschiede. Absenktrichter, Entnahme- und Einleitungsmengen bleiben unverändert.

SG Klima/Luft

Durch die Planänderung 08 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig größere Flächen temporär in Anspruch genommen. Die Flächen, die für die klimatische Funktion für Frischluftentstehung/Luftregeneration temporär beeinträchtigt sind (durch Verlust der Vegetationsdecke) vergrößern sich geringfügig. In Bezug auf die Bautätigkeiten und der daraus resultierenden Staub- und Schadstoffemissionen der Baumaschinen ergeben sich keine Änderungen.

SG Landschaft

Durch die Planänderung 08 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig größere Flächen temporär in Anspruch genommen. Der Baubereich vergrößert sich geringfügig, in Bezug auf die Bautätigkeiten selbst ergeben sich keine Änderungen, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Landschaftserleben sind daher geringfügig.

SG Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Planänderung 08 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig größere Flächen temporär in Anspruch genommen. Innerhalb des Baubereichs liegen keine archäologisch wertvollen Bereiche oder Bodendenkmäler, es werden keine Flächen „neu“ versiegelt/teilversiegelt, daher ergeben sich keine Änderungen auf das Schutzgut.

1.2.1 BNatSchG Eingriffsregelung, LBP

Wie in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt, hat die Planänderung nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die im Sinne der Eingriffsregelung relevant sind. Aus der veränderten und größeren temporären Flächeninanspruchnahme resultieren geringfügig höhere Beeinträchtigungen des Bodens sowie eine geringfügige höherer Biotop- und Habitatverlust (Verlust der

Vegetationsdecke) verbunden mit einer geringfügigen Reduzierung der Frischluftentstehung/Luftregeneration sowie eine geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes. Die Gesamtbewertung der vorhabenspezifischen Beeinträchtigungen im LBP der Antragsunterlagen hat unverändert Bestand.

Der im LBP identifizierte Konflikt für geschützte Biotope (K_{Pr1}) bleibt unverändert bestehen. Auch die im LBP genannten Vermeidungsmaßnahmen gelten unverändert, auch für die „neue“ Flächeninanspruchnahme (hier insbesondere V1_{ART}, S1a). Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Beeinträchtigungen des besonderen Schutzbedarfs im Sinne des Niedersächsischen Städtetags (2013) sind nicht abzuleiten.

Nach Abschluss der Bautätigkeiten werden die Flächen durch geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen (W4, W16) rekultiviert bzw. wieder hergestellt.

Die Auswirkungen auf den Kompensationsgrundbedarf und auf den Kompensationsbedarf für den Boden sind zusammenfassend in der Unterlage zur Planänderung „Planänderung Gesamtbilanz“ dargestellt.

Zusätzlicher Kompensationsbedarf aufgrund von Beeinträchtigungen des besonderen Schutzbedarfs ist nicht abzuleiten.

Es wird auf die geänderten Karten 3-1 und 3-2 (Konflikte und Maßnahmen) des LBP verwiesen, die den Planänderungen beigelegt sind.

1.2.2 UVP-G Erheblichkeitsermittlung, UVP-Bericht

Wie in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt, hat die Planänderung geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG. Aus der veränderten und leicht größeren temporären Flächeninanspruchnahme resultieren Nutzungseinschränkungen in geringfügig größeren Umfang, geringfügig höhere Beeinträchtigungen des Bodens sowie ein geringfügig höherer Biotop- und Habitatverlust (Verlust der Vegetationsdecke) verbunden mit einer geringfügigen Reduzierung der Frischluftentstehung/Luftregeneration sowie eine geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes sowie eine veränderte Inanspruchnahme von Kultur- und Sachgütern.

In Hinblick auf die Kategorisierung der Reichweite und Intensität, wie sie der Methodik des UVP-B zugrunde liegt (Teil B der Antragsunterlage, Kapitel 16, Ziffer 1.4) ergibt sich keine andere Einstufung. Die Dauer der Auswirkungen ist unverändert. In Hinblick auf die Erheblichkeit ergeben sich durch die Planänderung 01 keine von den Antragsunterlagen abweichenden Bewertungen. Die im UVP-B der Antragsunterlagen vorgenommene Bewertung der vorhabenspezifischen Auswirkungen (auch kumulativ) hat nach wie vor Gültigkeit.

1.2.3 Artenschutz

Wie in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt kommt es zu keiner, im Vergleich zum bisherigen Planungsstand, zusätzlichen Betroffenheit geschützter Arten. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Konflikte in der UsaP der Antragsunterlagen hat unverändert Bestand. Auch die in

der UsaP genannten Vermeidungsmaßnahmen gelten unverändert (hier insbesondere V1_{ART}). Zusätzliche artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht abzuleiten.

1.2.4 Gebietsschutz

Planänderung 08 liegt in mindestens 7,8 km Entfernung zum nächstgelegenen FFH-Gebiet (FFH-Gebiet „DE 2713-331 Wittenheim und Silstro“). Aufgrund der Entfernung können Beeinträchtigungen seiner erheblichen Bestandteile bereits von vornherein ausgeschlossen werden.

1.2.5 Bodenschutz

Die Änderung des Arbeitsstreifens im Bereich des Blatts G 073 hat grundsätzlich keine Abweichung von den Aussagen des Bodenschutzkonzepts zur Folge. Alle vorgegebenen Bodenschutzmaßnahmen gelten für die beschriebene Planänderung gleichermaßen. Zeichnerische Abweichungen vom Bodenschutzkonzept entstehen auf Blatt 18 der Anlage 14 (Bodenschutzpläne).

Alle durch die Planänderung hervorgerufenen Änderungen des Arbeitsstreifens liegen gem. amtlicher Kartengrundlagen (NIBIS) innerhalb einer homogenen geologischen sowie bodenkundlichen Einheit. Hinsichtlich der geologischen Klassifizierung oder des Bodentyps sowie der dazugehörigen Bodeneigenschaften ergeben sich keine Änderungen der Betroffenheiten (vgl. Tabelle 22). Der Arbeitsbereich für die Querung der L820 verschiebt sich auf die Fläche der vorigen Weihnachtsbaumkultur und wird wie ursprünglich geplant mineralisch befestigt. Ggf. verlängert sich der Abschnitt der vorgelagerten Standardbaustraße geringfügig.

Tabelle 2: Veränderungen der Betroffenheiten der Bodeneigenschaften

Betroffenheit	Ausprägung	Veränderung
Geologie (GK50)	qw/fs-mS/luk(Gds) über qD/mS/gf	+1.840 m ²
Ingenieurgeologie (IGK50)	Nichtbindige, grobkörnige Lockergesteine, überwiegend mitteldicht bis dicht gelagert	+1.840 m ²
Hydrogeologie/ Grundwasserflurabstand (HK200)	> 7,5 m bis 10 m	+1.840 m ²
Bodentyp (BK50)	Mittlerer Podsol	+1.840 m ²
Sulfatsaure Böden (SSB50)	Keine	+1.840 m ²
Verdichtungsempfindlichkeit (BK50VDST)	Keine	+1.840 m ²
Erosion durch Wind+Wasser (GAPKONDV5_WAPOT/WIPOT)	Keine bis sehr geringe Erosionsgefahr	+1.840 m ²
Ertragsfähigkeit (BK50BF)	Gering	+1.840 m ²

1.2.6 WRRL

Durch die Planänderung 08 werden im Vergleich zur ursprünglichen Planung geringfügig größere Flächen temporär in Anspruch genommen. In Hinblick auf die Wasserhaltungsmaßnahmen ergeben sich keine Unterschiede. Absenkrichter, Entnahme- und Einleitungsmengen bleiben unverändert. Die geringfügig veränderte temporäre Flächeninanspruchnahme und die daraus resultierende kurzfristige Versiegelung und Verdichtung führt insgesamt nicht zu einer negativen Beeinflussung der Grundwasserneubildungsrate sowie einer einhergehenden negativen Entwicklung der Grundwasserstände. Dementsprechend erfolgt aus der Planänderung 08 keine Veränderung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers „Jade Lockergestein links“. Da die im LBP genannten Vermeidungsmaßnahmen unverändert gelten, sind auch keine baubedingten Schadstoffemissionen zu erwarten, die zu negativen Veränderungen des chemischen Zustands oder des Schadstofftrends des Grundwasserkörpers „Jade Lockergestein links“ führen könnten. Eine Verletzung des Verschlechterungsverbot, des Trendumkehrgebotes sowie auch des Verbesserungsgebotes ist somit ausgeschlossen. Das Vorhaben ist demnach weiterhin mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 47 Abs. 1 WHG vereinbar.

Oberflächengewässer sind von der Planänderung 08 nicht betroffen. Eine Verletzung des Verschlechterungsverbot sowie des Verbesserungsgebotes ist somit ausgeschlossen. Das Vorhaben ist demnach weiterhin mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 Abs. 2 WHG vereinbar.

1.2.7 Klimaschutz

Wie in Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellt, hat die Planänderung Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die in Hinblick auf den Klimaschutz relevant sind. Aus der veränderten und teilweise geringfügig größeren temporären Flächeninanspruchnahme resultiert kein veränderter Einsatz von Baufahrzeugen und Baumaschinen und daher auch keine höheren klimarelevanten Emissionen. Die Gesamtbewertung der vorhabenspezifischen Auswirkungen im FB Klima der Antragsunterlagen hat unverändert Bestand.

2 Zusammenfassung

- Verkürzung der geschlossenen Querung der L820
- Verkürzung der Bauzeit
- Geringfügige Erhöhung der Flächeninanspruchnahme
- Die ökologischen Auswirkungen durch die Planänderung sind insgesamt geringfügig. Es ergeben sich keine Änderungen der Erheblichkeiten im Sinne des UVPG, keine zusätzlichen arten- und gebietsschutzrechtlichen Betroffenheiten, kein zusätzlicher Maßnahmenbedarf des Bodenschutzkonzeptes, keine veränderte Einschätzung bezüglich der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen gemäß § 47 Abs.1 sowie § 27 Abs.2 WHG und keine veränderte Einschätzung in Hinblick auf den Klimaschutz. In Hinblick auf die Eingriffsregelung ergeben sich keine zusätzlichen Erheblichkeiten oder Betroffenheiten des besonderen Schutzbedarfs, aufgrund der veränderten Flächeninanspruchnahme verändert sich der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden.

3 Geänderte Unterlagen in Bezug zur ursprünglichen Antragsunterlage

Teil A: Allgemeiner und Technischer Teil

Kapitel 2 Gesamtübersichten		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Übersichtsplan DTK Blatt 4	05	19.04.2024

Kapitel 3 Luftbildlagepläne im Maßstab 1:5.000		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Übersichtsplan DGK5L Blatt 18	01	19.04.2024

Kapitel 7 Trassierungspläne im Maßstab 1:1.000		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Trassierungsplan Blatt G073	01	02.05.2024

Kapitel 10 Wasserrechtliche Belange		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Wasserrechtlicher Antrag Deckblattverfahren 1	00	05.06.2024
Anlage 1	01	05.06.2024
Anlage 2 Deckblattverfahren 1; Planänderung	00	05.06.2024
Anlage 6 Deckblattverfahren 1, Planänderungen	00	05.06.2024
Anlage 7 Deckblattverfahren 1, Planänderungen	00	05.06.2024
Anlage 8 Deckblattverfahren 1, Planänderungen	00	05.06.2024
Anlage 9 Deckblattverfahren 1, Planänderungen	00	05.06.2024

Kapitel 11 Grundstücksverzeichnis		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Grundstücksverzeichnis Planänderung 8	00	05.05.2024

Kapitel 12 Pläne zum Grundstücksverzeichnis		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Plan zum Grundstücksverzeichnis Blatt G073	01	02.05.2024

Teil B: Ökologischer Teil

Kapitel 17: Landschaftspflegerischer Begleitplan		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Karte 3.1: Konflikte	1-0	31.05.2024
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Karte 3.2: Maßnahmen	1-0	31.05.2024

Kapitel 20: Fachbeitrag Boden		
Unterlagenart	Revision	Erstellt am
Fachbeitrag Boden Anlage 1	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 2	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 3	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 4	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 6	01	31.05.2024

Fachbeitrag Boden Anlage 7	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 8	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 9	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 10	02	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 11	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 12	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 13	01	31.05.2024
Fachbeitrag Boden Anlage 14	02	30.05.2024